

Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung

Aufgrund der §§ 3, 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, INr. 38], S.2) in Verbindung mit § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) hat die Gemeindevertretung Rabenstein/ Fläming in ihrer Sitzung am 24.08.2021 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde ist gesetzliches Pflichtmitglied in Gewässerunterhaltungsverbänden und dementsprechend gesetzlich verpflichtet, die an die Verbände zu zahlenden Beiträge für das gesamte Gemeindegebiet zu entrichten. Diese Beiträge kann die Gemeinde auf die Eigentümer der in ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke umlegen. Diese Satzung regelt das entsprechende Verfahren zur Umlage der Verbandsbeiträge.

§ 2 Kreis der Abgabeschuldner

Abgabeschuldner der Umlage sind, die laut Grundbuch ausgewiesenen Eigentümer der Grundstücke zum Stichtag 01. Januar des Umlagejahres. Wurde ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümer der Erbbauberechtigte.

§ 3 Abgabetatbestand

Der Abgabetatbestand ergibt sich mit rechtskräftiger Veranlagung der Gemeinde durch den zuständigen Gewässerunterhaltungsverband in Höhe des von der Gemeinde zu entrichtenden Beitrags sowie aus den für das Umlageverfahren anfallenden Verwaltungskosten. Die Umlage der Beiträge erfolgt nach Nutzungsart, die Verwaltungskosten werden unabhängig von der Nutzungsart entsprechend der Fläche festgesetzt.

§ 4 Maßstab

Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die durch das amtliche Liegenschaftskataster zum 01.01. des Umlagejahres ausgewiesene Grundstücksfläche in Quadratmetern (m²).

§ 5 Abgabesatz

Der Abgabesatz der Umlage wird nach den Nutzungsarten wie folgt festgesetzt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Angabe in € pro m ²
1	Umlage Nutzungsart Wald - WUBV Plane-Buckau	0,000435 0,000463
2	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft – WUBV Plane-Buckau	0,00087 0,000925
3	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsfläche – WUBV Plane-Buckau	0,00174 0,001850
4	Umlage Nutzungsart Wald – WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000474
5	Umlage Nutzungsart Landwirtschaft - WUBV Nuthe-Nieplitz	0,000948
6	Umlage Nutzungsart Siedlungs- und Verkehrsfläche - WUBV Nuthe-Nieplitz	0,001896
7	Verwaltungskosten	0,00003 0,0000971

§ 6 Fälligkeit

~~Die Abgabe ist zum 01.12. des Veranlagungsjahres fällig.~~ Die Zahlung der Umlage ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Umschlagebescheids fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung zur Umlage der Beiträge zur Gewässerunterhaltung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, 25.08.2021

Griesbach

Stellv. Amtsdirektor